



Tageseltern-Verein Hinterthurgau

Reglement Kinderbetreuung Tageseltern-Verein Hinterthurgau

Rechte und Pflichten für abgebende Eltern und Tageseltern¹

Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau (TEV) vermittelt und begleitet seit 1992 Tagesbetreuungsplätze in Familien für Kinder, die in einer Gemeinde mit einer Leistungsvereinbarung mit dem TEV wohnen. Im Zentrum steht das Wohl des zu betreuenden Kindes. Gegenseitige Wertschätzung, Einfühlungsvermögen, Toleranz sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen abgebenden Eltern, Tagesfamilie und Tageseltern-Verein Hinterthurgau sind die Grundlage eines Betreuungsverhältnisses. Gemeinsame vertragliche Vereinbarungen geben Sicherheit und klare Strukturen.

1 Anmeldung

1.1 Abgebende Eltern

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels „Anmeldeformular für abgebende Eltern“. Dieses kann auf der Homepage heruntergeladen werden oder wird den abgebenden Eltern (AE) durch die Vermittlerin zugestellt. Die Unterlagen zur Berechnung des Tarifs müssen ebenfalls eingereicht werden, ansonsten kommt der Höchsttarif zur Anwendung.

Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau nimmt die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit auf, sobald alle erforderlichen Unterlagen sowie die einmalige Anmelde- und Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00 eingegangen sind. Erfolgt keine erfolgreiche Vermittlung, wird dieser Betrag nicht zurückerstattet.

Die Vermittlerin wird sich nach Erhalt aller Unterlagen mit den abgebenden Eltern in Verbindung setzen, um deren Bedürfnisse und die der Familie bei einem persönlichen Gespräch kennen zu lernen.

Vorgehen und Gebühren bei möglichen Anmeldesituationen:

Vermittlungssituation	Vorgehen	Gebühr	Bezahlt durch
Erstvermittlung von einem oder mehreren Kindern	Anmeldeformular AE und Unterlagen zur Tarifberechnung	CHF 80.00	Abgebende Eltern
AE und Tageseltern (TE) finden selber zusammen	Anmeldeformular AE und Unterlagen zur Tarifberechnung Bewerbungsformular TE	CHF 80.00	Abgebende Eltern
Übernahme eines bestehenden Verhältnisses	Anmeldeformular AE und Unterlagen zur Tarifberechnung Bewerbungsformular TE	CHF 80.00	Abgebende Eltern
Neuvermittlung nach Kündigung TE	Information an Vermittlerin	Kostenlos	
Vermittlung weiterer TE	Information an Vermittlerin	CHF 50.00	Abgebende Eltern

¹ Als Tageseltern sind im vorliegenden Reglement die Tagesmutter oder der Tagesvater als Arbeitnehmerin bzw. als Arbeitnehmer des Tageseltern-Vereins Hinterthurgau zu verstehen.

Neuvermittlung nach Kündigung AE	Information an Vermittlerin	CHF 50.00	Abgebende Eltern
Ersatzvermittlung bei Ausfall TE (z.B. längere Krankheit)	Information an Vermittlerin	Kostenlos	

Einen passenden Betreuungsplatz für das Kind zu finden, dauert erfahrungsgemäss einige Wochen. Genaue Abklärungen bei beiden Parteien erlauben keine übereilten Vermittlungen. Für Betreuungsplätze nach den Sommerferien sind wir auf eine möglichst frühzeitige Anmeldung angewiesen. Wir bitten die abgebenden Eltern, dies bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die erfolgreiche Vermittlung eines Betreuungsplatzes kann nicht garantiert werden, und es besteht kein Anspruch darauf.

1.2 Tageseltern

1.2.1. Grundsätzliches

Die Tageseltern sind bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben, seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern, ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen zu bringen und ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld zu begegnen. Den Tageseltern dient das „Pädagogische Konzept für die Tagesfamilienbetreuung“ sowie der „Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen“ des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, als Wegleitung.

1.2.2. Bewerbung als Tageseltern

Wenn sich jemand bei uns als Tageseltern bewerben möchte, muss das Formular „Bewerbung als Tageseltern“ ausgefüllt und der zuständigen Vermittlerin zugestellt werden. Mit der Bewerbung sind die Strafregisterauszüge aller volljährigen in der Hausgemeinschaft der Tageseltern lebenden Personen und eine Bestätigung der KESB, dass die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist und keine Massnahmen bestehen, einzureichen. Um die Tageseltern kennen zu lernen, wird sie mit ihnen telefonisch Kontakt aufnehmen und einen Termin für ein persönliches Gespräch bei ihnen zu Hause abmachen. Bei diesem Besuch kann sich die Vermittlerin ein Bild ihrer Person, der Familie sowie ihrer Wohnsituation machen. Dabei werden auch verschiedene Fragen geklärt und die Eignung gemäss Kriterien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, überprüft. Nach diesem Abklärungsgespräch erhalten die Bewerber von uns eine schriftliche Zu- oder Absage zur Aufnahme als Tageseltern.

Erfüllen die künftigen Tageseltern unsere Vorgaben, nehmen wir sie gerne in unsere Kartei auf und kontaktieren sie bei einer passenden Betreuungsanfrage. Der Arbeitsvertrag zwischen den Tageseltern und dem Tageseltern-Verein Hinterthurgau wird erst mit Beginn eines Betreuungsverhältnisses abgeschlossen.

Kommt ein Betreuungsverhältnis zustande, muss dieses dem Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau, Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht, gemeldet werden.

Zusätzlich zu dieser Meldung werden von den Tageseltern sowie von allen volljährigen und im gleichen Haushalt lebenden Personen bei Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses folgende Unterlagen verlangt:

- Erklärung „Ermittlungs- und Strafuntersuchungsverfahren“
- Ermächtigung „Informationsaustausch mit Tagesfamilienverein“ (gilt nur für die TE)

Die Meldung der Tätigkeit als Tageseltern sowie alle weiteren Unterlagen werden vom Tageseltern-Verein Hinterthurgau an die zuständige Behörde weitergeleitet.

1.2.3. Grund- und Weiterbildung

Jede Tagesmutter/jeder Tagesvater absolviert eine obligatorische Grundbildung von mindestens 30 Stunden (5 Tage mit 100%-iger Präsenzzeit).

Zudem ist der Besuch des Kurses „Notfälle bei Kleinkindern“ im Umfang von mindestens 6 Stunden obligatorisch. Der Besuch dieses Kurses entfällt, wenn die Tagesmutter/der Tagesvater diesen innerhalb der letzten 5 Jahre vor Tätigkeitsaufnahme absolviert hat. Nach Ablauf von 5 Jahren müssen alle Kurse „Notfälle bei Kleinkindern“ im Umfang von mindestens 6 Stunden aufgefrischt werden.

Die Grundbildung und der Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“ müssen innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit als Tageseltern absolviert werden.

In der weiteren Tätigkeit als Tageseltern besucht die Tagesmutter/der Tagesvater pro Jahr eine oder mehrere Weiterbildungen von insgesamt mindestens 3 Stunden. Die Weiterbildung kann selber gewählt werden, soll für die Tagesfamilie in ihrem Alltag aber von Nutzen sein und einen Bezug zur Tätigkeit als Tageseltern haben.

Die Tagesmutter/der Tagesvater nimmt an Kursen teil, die vom Tageseltern-Verein Hinterthurgau als obligatorische Kurse ausgeschrieben werden. Diese gelten als Weiterbildung. Bei Verhinderung muss der Kurs nachgeholt werden.

Die Kosten für die Ausbildungskurse (Grundbildung und „Notfälle bei Kleinkindern“) werden vom Tageseltern-Verein übernommen. An die jährliche Weiterbildung leistet der Tageseltern-Verein Hinterthurgau einen Höchstbetrag von CHF 100.00.

2 Zusammenführung und Begleitung durch die Vermittlerin

Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau bietet den abgebenden Eltern einen sorgfältig abgeklärten Betreuungsplatz und ist dafür besorgt, dass die Tageseltern ein zu ihr passendes Tageskind betreuen können.

Beim ersten Besuch wird die abgebende Familie von der Vermittlerin zur Tagesfamilie begleitet. Gemeinsam werden die für die Betreuung wichtigen Details besprochen und festgehalten. Nach diesem ersten Kennenlernen können sich beide Parteien entscheiden, ob eine Betreuung für sie in Frage kommt.

Wird ein Betreuungsverhältnis gewünscht, wird falls notwendig eine Eingewöhnungszeit vereinbart, die sich in der Dauer nach dem Kind richtet (s. separates Merkblatt). In einem weiteren Schritt wird der Betreuungsvertrag abgeschlossen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung.

Die Vermittlerin begleitet die Familien weiterhin und bleibt Ansprechperson für die abgebenden Eltern sowie für die Tageseltern. Mindestens einmal pro Jahr findet mit der Vermittlerin ein Jahresgespräch bzw. Standortgespräch zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern statt.

3 Betreuung

Die Tageseltern haben die Aufgabe, das Tageskind verantwortungsvoll zu betreuen, es in die Familie zu integrieren und den Familienalltag mitgestalten zu lassen. Die Beaufsichtigung, Pflege, Förderung, Erziehung und der Schutz des Tageskindes muss durch die Tagesmutter oder den Tagesvater persönlich wahrgenommen werden. Für eine Delegation der Aufgaben an Angehörige der Tageseltern oder Drittpersonen in Ausnahmefällen oder Notfällen sind die Absprache und die Einwilligung der abgebenden Eltern notwendig. Dies gilt auch für kurze und begrenzte Zeiten.

Abgebende Eltern und Tageseltern halten sich an die Abmachungen im Betreuungsvertrag.

Um eine angemessene Betreuung der Tageskinder zu gewährleisten, dürfen gleichzeitig höchstens fünf Kinder unter 12 Jahren von den Tageseltern betreut werden (inkl. eigene Kinder).

Wer Kinder unter 12 Jahren regelmässig und entgeltlich tagsüber betreut, unterliegt der gesetzlichen Meldepflicht gemäss Verordnung des Bundes. Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau unterstützt die Tageseltern beim Ausfüllen des Meldeformulars und leitet alle notwendigen Unterlagen ans Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau weiter.

4 Betreuungsvertrag und Arbeitsvertrag Tagesmutter/Tagesvater (inkl. Probezeit)

4.1 Betreuungsvertrag

Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau schliesst mit den abgebenden Eltern und den Tageseltern für jedes Tagesbetreuungsverhältnis einen Betreuungsvertrag ab, in dem alle Details geregelt sind. Das vorliegende Reglement ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

4.2 Arbeitsvertrag Tagesmutter/Tagesvater

Die Zusammenarbeit zwischen dem Tageseltern-Verein Hinterthurgau und der Tagesmutter/dem Tagesvater wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Betreuungsvertrag, das Personalreglement Tageseltern sowie das vorliegende Reglement sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.

4.3 Probezeit

Mit Beginn des vertraglich vereinbarten Betreuungsverhältnisses beginnt die dreimonatige Probezeit für das Betreuungsverhältnis.

Die Eingewöhnungszeit sowie die Probezeit gelten für die Tagesmutter/den Tagesvater als Arbeitszeit. Diese Zeit wird den abgebenden Eltern verrechnet und den Tageseltern ausbezahlt.

5 Betreuungszeiten

5.1 Vereinbarte Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden zwischen abgebenden Eltern und Tageseltern vereinbart, im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich. Dauerhafte und erhebliche Änderungen der Betreuungszeiten sind der Vermittlerin umgehend zu melden. Ein Wechsel des Betreuungstages ist ebenfalls meldepflichtig. Kurzfristige und geringfügige Änderungen können zwischen den abgebenden Eltern und den Tageseltern in beidseitigem Einvernehmen direkt vereinbart werden.

Bei Kindergarten- oder Schulkindern werden die effektiven Betreuungszeiten verrechnet. Die unterrichtsfreie Zeit gilt als Betreuungszeit, wobei der Stundenplan massgebend ist.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit müssen die abgebenden Eltern den Arbeitsplan sofort nach Erhalt an die Tageseltern weiterleiten, damit die Betreuungszeiten abgemacht werden können.

5.2 Betreuungszeiten während der Eingewöhnungszeit des Tageskindes

Die Betreuungszeiten während der Eingewöhnung des Tageskindes werden individuell abgemacht und können von den vereinbarten Zeiten im Betreuungsvertrag abweichen.

5.3 Wartezeit

Wünschen die abgebenden Eltern, dass die Tageseltern auch während der Kindergarten- und Schulzeit für das Tageskind zuständig sind, wird die Wartezeit im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Wartezeit kann nur vereinbart werden, wenn die Tagesmutter/der Tagesvater während dieser Zeit keiner anderen bezahlten Beschäftigung nachgeht.

Kommen die Tageseltern während der Wartezeit zu einem Einsatz, gilt diese Zeit als normale Betreuungszeit.

Möchten die abgebenden Eltern ein Kind während der Wartezeit betreuen lassen, z.B. während der Ferien oder bei leichter Krankheit, gilt diese Zeit ebenfalls als normale Betreuungszeit. Zu Zeiten, zu denen mit den Tageseltern keine Wartezeit vereinbart ist, sind sie nicht verpflichtet, das Tageskind zu betreuen.

5.4 Mindestbetreuungszeit

Damit eine vertraute Beziehung zur Tagesfamilie aufgebaut werden kann, gilt eine Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden für jedes Kind pro Woche.

5.5 Übernachtung

Übernachtungen werden in Ausnahmefällen erlaubt und sind der Vermittlerin frühzeitig zu melden. Den Tageseltern wird für die Zeit von 10 Stunden eine Nachtpauschale von CHF 30.00 pro Kind vergütet. Übernachtet ein Tageskind mehr als 30 Mal innerhalb von 12 Monaten bei den Tageseltern, muss dafür eine Bewilligung beim Departement für Justiz und Sicherheit (Abteilung PHA) eingeholt werden. Der Antrag für diese Bewilligung muss bei laufenden Verhältnissen nach der 20. Übernachtung gestellt werden, bei Übernachtungen ab Betreuungsbeginn muss die Bewilligung vor Beginn durch die Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) erteilt werden. Auf Antrag der abgebenden Eltern wird dies vom Tageseltern-Verein Hinterthurgau erledigt. Die Kosten für die Bewilligung tragen die abgebenden Eltern.

5.6 Mittagstisch

Für die reine Mittagsbetreuung von Kindergarten- und Schulkindern gilt die Zeit von Schulschluss bis Schulbeginn als Betreuungszeit. Es kommt der normale Betreuungstarif zur Anwendung. Das Mittagessen wird nach dem Tarif für Mahlzeiten verrechnet.

Es müssen mindestens 2 Mittagstische pro Kind pro Woche vereinbart werden.

5.7 Erfassen der Betreuungszeiten

Die Tageseltern führen pro Tageskind und Betreuungsmonat einen Arbeitsrapport im tagiNet, in dem die Betreuungs- und Wartestunden, die Mahlzeiten, evtl. Übernachtungen und Absenzen eingetragen werden. Dieser Arbeitsrapport dient als Berechnungsgrundlage für die Rechnung an die abgebenden Eltern und die Lohnzahlung an die Tageseltern. Jeweils Ende Monat wird dieser von den Tageseltern im tagiNet abgegeben und von der Kassierin dort in Empfang genommen (siehe Ziffer 10).

Die abgebenden Eltern erhalten mit der Rechnung eine Kopie des Arbeitsrapportes.

6 Abwesenheit und Ferien

6.1 Abwesenheit des Tageskindes

Abwesenheiten des Tageskindes (z.B. Schulausflüge, Freitage der abgebenden Eltern, Arzttermine) müssen die abgebenden Eltern den Tageseltern in jedem Fall mindestens 3 Tage im Voraus melden. Informieren die abgebenden Eltern die Tageseltern kurzfristig oder gar nicht, werden die ausfallenden Betreuungsstunden den abgebenden Eltern gemäss vereinbartem Tarif vollumfänglich verrechnet. Die Tageseltern haben unabhängig vom Grund der Abwesenheit Anspruch auf ihren Lohn.

Die abgebenden Eltern teilen den Tageseltern die Abwesenheiten telefonisch mit (nicht per Kurznachricht), ausser es besteht eine andere Abmachung.

Die abgebenden Eltern müssen die Tageseltern mindestens 6 Wochen im Voraus über Zeitpunkt und Dauer von geplanten Ferien oder anderen längeren Abwesenheiten wie z.B. Klassenlager informieren. Erfolgt die Abmeldung fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden, andernfalls sind die Stunden gemäss Vertrag den Tageseltern zu bezahlen.

6.2 Ferienabwesenheit der Tageseltern

Die Tageseltern haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen Ferien pro Kalenderjahr und müssen die Möglichkeit haben, mindestens 2 Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Die Tageseltern geben den abgebenden Eltern die Dauer und den Zeitpunkt der Ferien mindestens 6 Wochen im Voraus bekannt.

Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau vermittelt für die Ferienzeit der Tageseltern keinen anderen Betreuungsplatz.

7 Krankheit/Unfall

7.1 Krankheit/Unfall des Tageskindes

Die Tageseltern sind nicht verpflichtet, ein erkranktes Tageskind zu betreuen. In diesem Fall ist die Betreuung durch die eigenen Eltern wünschenswert. Dies ist vor allem bei Ansteckungsgefahr und hohem Fieber angezeigt. Die Tageseltern sind so früh wie möglich über die Erkrankung ins Bild zu setzen. Bei leichten Unstimmigkeiten (Husten, Schnupfen etc.) müssen die Tageseltern informiert werden und eventuelle Behandlungsmassnahmen müssen vereinbart werden (Abgabe von Medikamenten, Sirup etc.).

Die durch Krankheit oder Unfall des Tageskindes ausfallenden Betreuungsstunden werden den abgebenden Eltern nicht verrechnet und den Tageseltern nicht vergütet.

7.2 Krankheit/Unfall der abgebenden Eltern

Bei Krankheit oder Unfall der abgebenden Eltern sind die Tageseltern und die Vermittlerin so früh wie möglich zu informieren. Findet während dieser Zeit keine Betreuung gemäss Betreuungsvertrag statt, wird für diese Zeit in gegenseitiger Absprache (abgebende Eltern, Tageseltern, Vermittlerin) eine Minimalbetreuung festgelegt. Es werden in jedem Fall mindestens 4 Stunden verrechnet. Durch diese Minimalbetreuung wird eine Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen dem betreuten Kind und der Tagesfamilie gewährleistet.

7.3 Krankheit/Unfall und nicht vorhersehbarer Ausfall der Tageseltern

Bei unvorhergesehener, plötzlicher Abwesenheit der Tageseltern infolge Unfalls, Krankheit oder weiterer dringender Vorkommnisse müssen die abgebenden Eltern und die Vermittlerin unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung liegt bei den abgebenden Eltern. Bei einem längeren Ausfall der Tageseltern wird auf Wunsch eine neue Tagesfamilie gesucht. Eine Garantie für eine Umplatzierung kann jedoch nicht übernommen werden.

8 Versicherungen

8.1 Abgebende Eltern

Für das Tageskind müssen die abgebenden Eltern folgende Versicherungen abgeschlossen haben:

- Kranken- und Unfallversicherung
- Privathaftpflichtversicherung

8.2 Tageseltern

Die aktiven Tageseltern sind über den Tageseltern-Verein Hinterthurgau einer Betriebshaftpflichtversicherung sowie einer Berufsunfallversicherung angeschlossen.

9 Mitgliedschaft im Tageseltern-Verein Hinterthurgau

9.1 Eintritt/Austritt

Die Tageseltern werden durch die Aufnahme als Tageseltern, die abgebenden Eltern durch den Beginn eines Betreuungsverhältnisses Aktivmitglieder im Tageseltern-Verein Hinterthurgau. Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten sind aus den Statuten ersichtlich.

9.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt derzeit CHF 30.00 pro Aktivmitglied und Vereins- resp. Kalenderjahr und wird jährlich nach der Mitgliederversammlung erhoben.

Der erste Mitgliederbeitrag wird den TE nach der Aufnahme in den TEV verrechnet. Den AE wird der Mitgliederbeitrag nach Beginn des ersten Betreuungsverhältnisses zum ersten Mal in Rechnung gestellt.

9.3 Vorteile der Mitgliedschaft

Für abgebende Eltern:

- Begleitung durch Vermittlerin
- Vermittlung von durch uns abgeklärten Tageseltern (Tagesmutter/Tagesvater besucht Grundbildung und jährliche Weiterbildung)
- Vertraglich klar geregelte Betreuungsbedingungen
- Monatliche Rechnungsstellung über die Inkassostelle
- Je nach finanzieller Lage vergünstigte, durch die Gemeinde subventionierte Tarife (gemäss Leistungsvereinbarung)
- Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau sowie Erledigung der sich aus der Vermittlung ergebenden administrativen Arbeiten

Für Tageseltern:

- Begleitung durch Vermittlerin
- Durch einen Arbeitsvertrag geregeltes Arbeitsverhältnis mit Abrechnung der obligatorischen Sozialversicherungen
- Monatliche Lohnabrechnung und -auszahlung über die Inkassostelle
- Betriebshaftpflichtversicherung und Berufsunfallversicherung werden vom Tageseltern-Verein Hinterthurgau übernommen
- Nichtberufsunfallversicherung bei mehr als 8 Betreuungsstunden pro Woche. Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau übernimmt die Kosten.
- Die Kosten der obligatorischen Grundbildung, des Kurses „Notfälle bei Kleinkindern“ sowie einer verlangten Weiterbildung pro Jahr werden vom Tageseltern-Verein Hinterthurgau ganz oder zum Teil übernommen (Erhalt eines Bildungspasses)
- Auf Wunsch stellt der Tageseltern-Verein Hinterthurgau eine Arbeitsbestätigung aus
- Erledigung aller administrativen Arbeiten, insbesondere der Meldungen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau

10 Entschädigung der Tageseltern, Elterntarife Betreuungsstunde und Wartestunde und Inkasso

Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau ist für die Lohnzahlungen an die Tageseltern sowie das Inkasso der Beiträge der abgebenden Eltern verantwortlich. Beide Abrechnungen basieren auf dem Arbeitsrapport der Tageseltern, der jeweils bis zum 5. des folgenden Monats bei der Inkassostelle eintreffen muss.

Die abgebenden Eltern erhalten mit der Rechnung eine Kopie des Arbeitsrapportes mit einer Einsprachefrist von 5 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Rechnung rechtskräftig.

10.1 Entschädigung Tageseltern

Gemäss Monatsrapport werden den Tageseltern jeweils monatlich rückwirkend die Betreuungsstunden, die Mahlzeiten sowie weitere Entschädigungen vergütet. Rapporte, die nach dem 5. des Folgemonats bei der Inkassostelle eintreffen, werden erst im nächsten Monat abgerechnet. Originalquittungen müssen gleichzeitig eingereicht werden.

Stundenlohn	Pro Betreuungsstunde für jedes Kind	CHF 7.00 (inkl. Ferienentschädigung)
	Pro Wartestunde für jedes Kind	CHF 2.00 (inkl. Ferienentschädigung)
	Zuschlag für besondere Betreuungsbedürfnisse	CHF 3.50 (inkl. Ferienentschädigung)
Pauschale	Übernachtung 10 Std. (Ausnahmefälle)	CHF 30.00
Tarife Mahlzeiten	Morgenessen	CHF 3.00
	Znüni/Zvieri je	CHF 2.00
	Mittagessen für Kinder bis 8 Jahre	CHF 4.00
	Mittagessen für Kinder ab 8 Jahren	CHF 6.00
	Mittagessen für Kinder ab 12 Jahren	CHF 8.00
	Abendessen	CHF 4.00

Weitere Auslagen wie Windeln, Schoppenpulver, Spezialnahrung, Medikamente, Bahnbillette, Kilometerentschädigung für Fahrdienste, Eintritte etc. werden nach Absprache direkt zwischen den abgebenden Eltern und den Tageseltern abgerechnet oder mitgebracht.

10.2 Elterntarife Betreuungsstunde

10.2.1 Tarif Betreuungsstunde

Durch die Leistungsvereinbarung, die der Tageseltern-Verein Hinterthurgau mit seinen Vertragsgemeinden abgeschlossen hat, profitieren abgebende Eltern mit unterem Einkommen von einer Subventionierung der Tarife.

Für Kinder, die nicht in einer Vertragsgemeinde wohnen, gilt der Höchstarif.

Der Tarif für die Betreuungsstunde richtet sich nach dem aktuellen Lohn unter Einbezug des Lohnausweises des Vorjahres, weiteren Einkommen sowie nach dem Vermögen (10% des Reinvermögens) gemäss dem letzten Veranlagungsentscheid der Staats- und Gemeindesteuern. Als Abzüge werden geleistete Unterhaltsbeiträge sowie ein Teil des Mietzinses bzw. Hypothekarzinses akzeptiert. Die Details zu den Berechnungsgrundlagen sind in der Tarifliste mit Berechnungsgrundlagen aufgeführt.

Erhält der Tageseltern-Verein Hinterthurgau keinen Einblick in diese Unterlagen der abgebenden Eltern, kommt automatisch der Höchstarif zur Anwendung.

Die Vermittlerin berechnet den Tarif für die abgebenden Eltern nach Erhalt aller Unterlagen.

Für Kinder, die einen höheren Betreuungsbedarf oder ausgewiesene, besondere Unterstützungsbedürfnisse haben, wird den abgebenden Eltern ein Betreuungszuschlag verrechnet.

Dazu gehören:

- Entwicklungsbeeinträchtigungen (körperlich, geistig, mehrfach), Sinnesbeeinträchtigung, Spracherwerbsstörungen oder Verhaltensstörungen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen (chronische Erkrankungen wie z.B. Diabetes, Epilepsie)
- Psychische Erkrankungen (Traumatisierung etc.)

Betreuungszuschläge werden verrechnet, wenn das besondere Unterstützungsbedürfnis durch eine Diagnose oder ein Attest bestätigt ist.

Die genauen Tarife sind der jeweils aktuellen Tarifliste zu entnehmen.

Werden mehrere Kinder aus der gleichen Familie betreut, wird ab dem 2. Kind ein Geschwisterrabatt von 10% gewährt.

10.2.2 Änderung der Berechnungsgrundlage

Für laufende Betreuungsverträge werden die Tarife, mit Ausnahme des Höchstarifs, jedes Jahr neu berechnet. Anfangs Jahr werden die abgebenden Eltern zur Einreichung der Unterlagen aufgefordert, worauf die zuständige Vermittlerin die neue Berechnung vornimmt.

Während des Jahres ist jede für die Berechnung des Tarifs relevante Änderung des Einkommens oder der Ausgaben dem Tageseltern-Verein Hinterthurgau sofort zu melden. Im Unterlassungsfall haben die abgebenden Eltern keinen Anspruch auf eine rückwirkende Anpassung des Tarifs zu ihren Gunsten. Führen die Änderungen der Einkommen und Ausgaben hingegen zu einer Erhöhung des Tarifs für die Betreuungsstunde, kann der Tageseltern-Verein Hinterthurgau die Differenz ab Eintritt der Änderung nachfordern.

10.3 Elterntarif Wartestunde

10.3.1 Tarif Wartestunde

Wünschen die abgebenden Eltern, dass die Tageseltern auch während der Kindergarten- und Schulzeit für das Tageskind zuständig sind, wird die Wartezeit im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Wartezeit kann nur vereinbart werden, wenn die Tagesmutter/der Tagesvater während dieser Zeit keiner anderen bezahlten Beschäftigung nachgeht.

Der Tarif für die Wartestunde ist einkommensunabhängig und beträgt CHF 2.50.

10.3.2 Einsatz der Tageseltern während der Wartezeit

Kommen die Tageseltern während der Wartezeit zu einem Einsatz, wird für diese Zeit der übliche Tarif für die Betreuungsstunde verrechnet.

Möchten die abgebenden Eltern ein Kind während der Wartezeit betreuen lassen, kommt ebenfalls der normale Tarif für die Betreuungsstunde zur Anwendung. Dies kann z.B. während der Ferien oder bei leichter Krankheit der Fall sein. Zu Zeiten, zu denen mit den Tageseltern keine Wartezeit vereinbart ist, sind sie nicht verpflichtet, das Tageskind zu betreuen.

10.4 Zahlungsfrist/Mahnungen

Die Rechnungen für die Betreuungsstunden müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden.

Wird eine Rechnung nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen und sollten sich Zahlungsausstände wiederholen, kann das Betreuungsverhältnis seitens des Tageseltern-Vereins Hinterthurgau aufgelöst werden.

11 Kündigung Betreuungsvertrag

Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von den Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich und original unterzeichnet gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von den Parteien mit einer Frist von 30 Tagen jeweils auf den 15. oder auf den letzten Kalendertag eines Monats schriftlich und original unterzeichnet gekündigt werden.

Die Kündigung muss gleichzeitig an die Gegenpartei und die Vermittlerin erfolgen. Hinweis: Die Kündigung muss vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der Gegenpartei und der Vermittlerin sein. Es gilt nicht der Poststempel.

Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist seitens der abgebenden Eltern bezahlen diese die Betreuungsstunden sowie die vereinbarten Wartestunden, so wie sie während den betreffenden 30 Tagen der Kündigungsfrist anfallen würden. Bis zum ordentlichen Kündigungstermin wird der aktuelle Tarif verrechnet. Die Tageseltern erhalten diese Stunden ausbezahlt.

Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist seitens der Tageseltern wird ihnen eine Busse von CHF 250.00 auferlegt. Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau ist bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für die Zeit der Kündigungsfrist behilflich, kann aber keine Garantie für einen Ersatz-Betreuungsplatz während dieser Zeit geben. Auf Wunsch der abgebenden Eltern erfolgt die Vermittlung neuer Tageseltern.

Der Tageseltern-Verein Hinterthurgau behält sich vor, aus wichtigen Gründen und/oder bei schwerwiegenden Mängeln den Arbeitsvertrag und/oder den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

12 Private Weiterführung des Betreuungsverhältnisses

Wird ein Betreuungsverhältnis, das durch den Tageseltern-Verein Hinterthurgau vermittelt und betreut wurde, auf privater Basis weitergeführt, wird den abgebenden Eltern und den Tageseltern ein Unkostenbeitrag von je CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

Diese Regelung tritt in Kraft, sobald das Zusammenführungsgespräch zwischen den abgebenden Eltern und den Tageseltern stattgefunden hat.

13 Konkurrenzklausel

Die Tageseltern verpflichten sich, nach der Aufnahme und während der Anstellungsdauer beim Tageseltern-Verein Hinterthurgau anderweitig keine weiteren privaten Betreuungsverhältnisse sowie keine Betreuungen, die durch andere Tageselternvereine vermittelt werden, einzugehen.

Regelmässige, private Betreuung von Kindern, die vor der Aufnahme in den Tageseltern-Verein Hinterthurgau eingegangen wurden, müssen der Vermittlerin mitgeteilt werden. Diese Regelung gilt auch für Pflegekinder.

14 Diskretion/Schweigepflicht

Die abgebenden Eltern und die Tageseltern unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht, welche für alle Bereiche des gemeinsamen Verhältnisses gilt. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Vertragsauflösung bestehen.

Die Richtlinien von kibesuisse stellen dazu die Orientierungsgrundlage dar.

Wichtige Informationen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Tageskindes stehen, sollen an die Vermittlerin weitergeleitet werden. Sie untersteht der beruflichen Schweigepflicht.

15 Vertragsbestandteil/Inkrafttreten

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Arbeits- sowie des Betreuungsvertrages.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Es wurde per 01. Januar 2021 letztmals angepasst.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Tageseltern-Verein Hinterthurgau

Reglement Kinderbetreuung Tageseltern-Verein Hinterthurgau

Rechte und Pflichten für abgebende Eltern und Tageseltern

Inhaltsverzeichnis

1	Anmeldung	1
1.1	Abgebende Eltern	1
1.2	Tageseltern	2
1.2.1.	Grundsätzliches	2
1.2.2.	Bewerbung als Tageseltern	2
1.2.3.	Grund- und Weiterbildung	3
2	Zusammenführung und Begleitung durch die Vermittlerin	3
3	Betreuung	3
4	Betreuungsvertrag und Arbeitsvertrag Tagesmutter/Tagesvater (inkl. Probezeit).....	4
4.1	Betreuungsvertrag	4
4.2	Arbeitsvertrag Tagesmutter/Tagesvater	4
4.3	Probezeit.....	4
5	Betreuungszeiten.....	4
5.1	Vereinbarte Betreuungszeiten.....	4
5.2	Betreuungszeiten während der Eingewöhnungszeit des Tageskindes	4
5.3	Wartezeit.....	5
5.4	Mindestbetreuungszeit.....	5
5.5	Übernachtung	5
5.6	Mittagstisch.....	5
5.7	Erfassen der Betreuungszeiten	5
6	Abwesenheit und Ferien	5
6.1	Abwesenheit des Tageskindes.....	5
6.2	Ferienabwesenheit der Tageseltern	6
7	Krankheit/Unfall	6
7.1	Krankheit/Unfall des Tageskindes.....	6
7.2	Krankheit/Unfall der abgebenden Eltern.....	6
7.3	Krankheit/Unfall und nicht vorhersehbarer Ausfall der Tageseltern	6
8	Versicherungen.....	6
8.1	Abgebende Eltern	6
8.2	Tageseltern.....	7
9	Mitgliedschaft im Tageseltern-Verein Hinterthurgau.....	7
9.1	Eintritt/Austritt	7

9.2	Mitgliederbeitrag	7
9.3	Vorteile der Mitgliedschaft.....	7
10	Entschädigung der Tageseltern, Elterntarife Betreuungsstunde und Wartestunde und Inkasso	8
10.1	Entschädigung Tageseltern	8
10.2	Elterntarife Betreuungsstunde.....	8
10.2.1	Tarif Betreuungsstunde	8
10.2.2	Änderung der Berechnungsgrundlage	9
10.3	Elterntarif Wartestunde	9
10.3.1	Tarif Wartestunde.....	9
10.3.2	Einsatz der Tageseltern während der Wartezeit	9
10.4	Zahlungsfrist/Mahnungen.....	9
11	Kündigung Betreuungsvertrag	10
12	Private Weiterführung des Betreuungsverhältnisses	10
13	Konkurrenzklausele	10
14	Diskretion/Schweigepflicht	10
15	Vertragsbestandteil/Inkrafttreten	11



Mitglied von kibesuisse
Membre de kibesuisse
Membro di kibesuisse